

werden. In den Gesezen unserer Provinz sind deshalb die weisesten Verordnungen erlassen, nach welchen auf jedem Dorfe ein verpflichteter Gerichtshalter angenommen werden soll. Diese Geseze bestimmen auch, daß nur Personen, welche drei Jar die rechtlichen Wissenschaften auf Kurfürstl. Sächsischen Universitäten erlernt, in Ansehung ihrer Kenntnisse daselbst und von den Kurfürstl. Ämtern dieses Markgrafthums geprüft und als Notarien verpflichtet sind, zu Gerichtshaltern auf dem Lande angestellet werden können.

Man findet daher in unserer Oberlausiz wohl kaum ein Dorf, wo nicht einer, nach Vorschrift der Geseze qualifizirten Person die Verwaltung der Gerichtsbarkeit aufgetragen wäre; er müßte denn der Besizer eines Dorfes glauben, die erforderlichen Eigenschaften zu haben, die Gerichtshalterei selbst verwalten zu können. Nimt ein Gutsbesizer einen Gerichtsverwalter an, so wird derselbe in Gegenwart der Herrschaft der Dorfgerichte und der ganzen Gemeinde durch Ablegung eines Eides zu gewissenhafter Amtsführung verpflichtet und ihm entweder ein jährlicher Gehalt neben den Einkünften der Sporteln, auch wohl gar ein Deputat ausgesetzt, oder er erhält, so oft er geholet wird, die in der Sporteltaxe festgesetzten Meilengebühren und selten etwas mehr als die Gebühren, die die Unterthanen bei ihren rechtlichen Angelegenheiten bezahlen.

Creig.